



GVV KOMMUNAL
VERSICHERUNG VVaG

GVV-Kommunalversicherung VVaG · Postfach 40 06 51 · 50836 Köln

Gemeinde Selfkant
Am Rathaus 13
52538 Selfkant



GVV-Kommunalversicherung VVaG
Aachener Str. 952-958
50933 Köln
Telefon 0221 4893-0
Internet: www.gvv.de

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 · Konto-Nr. 404 8
Sie erreichen uns
Mo - Fr von 7:30 - 18:00 Uhr.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Ralf Bittner
Telefon: 0221 4893-260
Telefax: 0221 4893-57260
E-Mail: bittner@gvv.de

Unser Zeichen (bitte stets angeben):
A022/2010-501799 Wg/Mc

Ihr Zeichen:

35 30 00

*Wie kein Besuchs
an Fast- 30.08.2010
mit Selbstplan.*

**Haftpflichtversicherungsansprüche gegen die Gemeinde Selfkant
aus bewaldetem Grundbesitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir Ihnen für Ihre Anfrage, die wir dahingehend verstehen, dass die Nachbarn des städtischen Waldes Schäden an ihren Objekten befürchten.

Zunächst einmal haben die Nachbarn aufgrund § 910 BGB einen Anspruch darauf, überhängende Äste und in das Grundstück eindringende Wurzeln zu entfernen. Der für das Nachbarrecht zuständige Senat des BGH vertritt darüber hinaus strenge Anforderungen gegenüber dem Baumeigentümer. Nach dem Nachbarrecht lassen sich Ansprüche des Nachbarn durch Bäume deshalb nur bei höherer Gewalt, also einer Sturmstärke um 12 Beaufort abwehren. Im Übrigen betrachtet der Nachbarrechtssenat die Risiken aus dem Vorhandensein von Bäumen als eine Art Gefährdungshaftung des Zustandsstörers. Das heißt, der Nachbar kann sich seiner Verantwortung kaum entziehen. Aus nachbarrechtlicher Sicht ist das Risiko einer Haftung für Schäden aus den Risiken der Bäume deshalb sehr groß.

Daneben ist die Verantwortlichkeit des Baumeigentümers aus der Verkehrssicherungspflicht denkbar. Die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderliche fachmännische Baumkontrolle dient dem Schutz des Verkehrs vor Astbruch und Windwurf. Die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen ist nicht davon abhängig, dass ein bestimmtes Schadensbild eines Baumes, das Veranlassung zur genaueren Untersuchung gegeben hätte, für den Schaden eines Dritten ursächlich geworden ist; die Haftung aus Verkehrssicherungspflichtverletzung ist vielmehr auch dann zu bejahen, wenn die konkrete Ursache des Absturzes nicht festgestellt werden kann, das Bruchrisiko aber bei der fachmännischen Untersuchung deutlich geworden und deshalb zu beseitigen gewesen wäre (OLG Hamm, Urteil vom 04.02.2003 - 9 U 144/02, NJW-RR 2003, 968).

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Verbandsdirektor Wolfgang Schwade (Vorsitzender)
Verbandsdirektor Horst F. Richartz
Verbandsdirektor Heribert Rohr
Verbandsdirektor Thomas Uylen

Oberbürgermeister a. D. Friedrich Decker
Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel
Landrat Bertram Fleck
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

Sitz Köln
Amtsgericht Köln HRB 732

- 2 -

Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich zwar auch auf den Schutz vor Gefahren durch Bäume, jedoch kann sich der Sicherungspflichtige mit einer sorgfältigen äußeren Zustands- und Gesundheitsprüfung begnügen und muss eine eingehende fachmännische Untersuchung nur bei Feststellung besonderer, verdächtiger Umstände veranlassen. So fordert auch der Bundesgerichtshof in feststehender Rechtsprechung vom Verkehrssicherungspflichtigen kein regelmäßiges Besteigen der Bäume, keine Untersuchung durch Forstspezialisten, sondern nur eine sorgfältige äußere Besichtigung. Denn der Verkehr muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln oder Unterlassen entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar und daher als allgemeines Lebensrisiko hinnehmen.

Beispielhaft verweisen wir auf die Entscheidung des OLG Brandenburg, Urteil vom 17.07.2001 – 2 U 99/00, MDR 2002, 93. Danach müssen Straßenbäume vom Verkehrssicherungspflichtigen regelmäßig nur zweimal pro Jahr (einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand) kontrolliert werden. Dabei kann sich die Untersuchung normalerweise auf eine Sichtprüfung vom Boden aus beschränken (ebenso OLG Dresden, MDR 2001, 937, OLG Hamm, Urteil vom 26.01.1993 – 9 U 152/92).

Das OLG Köln weist in seinem Urteil vom 29.07.2010 – 7 U 31/10 – darauf hin, dass diese Rechtsprechung inzwischen durch die von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. entwickelte Baumkontrollrichtlinie (FLL Baumkontrollrichtlinie) überholt ist. Danach bedürfen z. B. Jungbäume in der Regel keiner Kontrolle, gesunde und leicht beschädigte Bäume in der Alterungsphase auch bei erhöhten Sicherheitserwartungen es Verkehrs einer einmal jährlichen Kontrolle (FLL Baumkontrollrichtlinie S. 19, 22).

Nach alledem können wir Ihnen aus nachbarrechtlicher Sicht empfehlen, die Bäume möglichst gut zu pflegen bzw. bei Schadenrisiken nach Möglichkeit zu entfernen.

Jedenfalls sollten die notwendigen Kontrollen stattfinden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Bäume soweit zurückzuschneiden, dass es zu Schäden an den benachbarten Gebäudeobjekten nicht kommen kann.

Wir hoffen, Ihre Frage umfassend beantwortet zu haben. Bitte rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

GVV-Kommunalversicherung VVaG

Wir bitten Sie, unser oben genanntes Zeichen stets anzugeben, um Suchaufwand bei der Zuordnung eingehender Schreiben zu vermeiden.